Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 8. Wahlperiode, 1971-75

(14.1.1975) Drucksache 8/1300

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
8. Wahlperiode

Drucksache 8 / 1300
14. 01. 75

Mitteilung des Senats

Gesetz zur Änderung des Bremischen Wahlgesetzes

Der Bürgerschaft (Landtag) ist mit Mitteilung des Senats vom 10. Dezember 1974 (Drs. 8/1170) ein von der Deputation für Inneres erarbeiteter Gesetzentwurf zur Änderung des Bremischen Wahlgesetzes zugeleitet worden. **Der Senat bittet die Bürgerschaft (Landtag), diesen Entwurf mit den nachstehenden weiteren Änderungen zu beschließen:**

1. In Artikel 1 erhält der Einleitungssatz folgende Fassung:
„Das Bremische Wahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1970 (Brem.GBl. S. 179 — 111-a-1), geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1974 (Brem.GBl. S. 351), wird wie folgt geändert:"
2. In Artikel 1 Nr. 1 erhält § 1 Abs. 2 Satz 2 folgende Fassung:
„Für im Vollzug gerichtlich angeordneter Freiheitsentziehung befindliche Personen sowie für andere Untergebrachte gilt, sofern sie im Geltungsbereich des Grundgesetzes keine Wohnung innehaben, die Anstalt oder die entsprechende Einrichtung als Wohnung im Sinne des Absatzes 1."
3. In Artikel 1 Nr. 15 b) werden in § 45 Buchstabe t) nach dem Wort „Wahlen" die Worte „oder Abstimmungen" eingefügt.
4. In Artikel 2 Nr. 1 wird in § 4 Abs. 1 die Nr. 3 gestrichen. Die Nummern 4 bis 8 werden Nummern 3 bis 7.
5. In Artikel 2 Nr. 2 werden in § 4 Abs. 3 die Worte „Abs. 2 bis 5" in „Abs. 3 bis 5" geändert.

Begründung

Zu Nr. 1:

Das Bremische Wahlgesetz ist seit der Mitteilung des Senats vom 10. Dezember 1974 durch Artikel 12 des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch und andere bundesrechtliche Vorschriften vom 18. Dezember 1974 (Brem.GBl. S. 351) geändert worden, so daß der Einleitungssatz des Artikels 1 ergänzt werden muß.

Zu Nr. 2:

Der Entwurf der Wahlgesetznovelle lehnt sich in den formalen Wahlrechtsbestimmungen weitgehend an den Entwurf eines Änderungsgesetzes zum Bundeswahlgesetz an. Die nunmehr vorgeschlagene neue Fassung für § 1 Abs. 2 Satz 2 übernimmt einen Wortlaut, der nach dem ersten Durchgang im Bundesrat für das Bundeswahlgesetz vorgesehen ist (Bundestagsdrucksache 7/2873). Er stellt klarer heraus, daß neben Strafgefangenen auch Untersuchungsgefangene und solche Personen von der Vorschrift erfaßt werden, denen die Freiheit aufgrund anderer als strafrechtlicher oder unterbringungsrechtlicher Vorschriften entzogen worden ist (z. B. Personen, gegen die der Richter Haft zur Erzwingung einer eidesstattlichen Versicherung, Beugehaft oder persönlichen Arrest angeordnet hat).

Zur Nr. 3:

Notwendige Ergänzung, da in der Landeswahlordnung auch für den Fall, daß mit der Bürgerschaftswahl eine andere öffentliche Abstimmung (Volksentscheid)

zusammentrifft, Sondervorschriften über deren gemeinsame Durchführung getroffen werden müssen.

Zur Nrn. 4 und 5:

Die Änderungen dienen der Bereinigung redaktioneller Verfahren.

In § 4 Abs. 1 des Gesetzes über das Verfahren beim Volksentscheid ist die Nr. 3 entbehrlich. Derselbe Tatbestand ist bereits in § 32 Abs. 3 des Bremischen Wahlgesetzes geregelt, der gemäß § 4 Abs. 3 des Gesetzes über das Verfahren beim Volksentscheid Anwendung findet.

§ 32 Abs. 2 des Bremischen Wahlgesetzes braucht nicht für anwendbar erklärt zu werden, weil dessen Sachverhalt bereits mit Bezug auf den Volksentscheid in § 4 Abs. 2 des Gesetzes über das Verfahren beim Volksentscheid geregelt ist.

Druck: Bremer Nachrichten GmbH & Co.